B E R I C H T

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025

des Eigenbetriebs

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

TREUMATA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Bad Camberg

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	**Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung**	1
B.	**Grundsätzliche Feststellungen**	2
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	2
1.	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	2
2.	Zukünftige Entwicklung und Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	3
3.	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
II.	Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	4
1.	Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	4
2.	Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung	4
C.	**Durchführung der Prüfung**	6
I.	Gegenstand der Prüfung	6
II.	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
D.	**Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**	8
I.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
II.	Jahresabschluss	9
III.	Lagebericht	10
E.	**Gesamtaussage und Erläuterungen zum Jahresabschluss**	11
I.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2.	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	12
II.	Erläuterungen zum Jahresabschluss	14
1.	Vermögenslage	14
2.	Finanzlage	17
3.	Ertragslage	19
F.	**Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags**	21
I.	Allgemeines	21
II.	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation	22
1.	Geschäftsführung	22
2.	Betriebskommission	22
III.	Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums	22
1.	Buchführung und Jahresabschluss	22
2.	Wirtschaftsplan	23
IV.	Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	24
V.	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit	24
VI.	Prüfungsergebnis	25
G.	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**	26
H.	**Schlussbemerkung**	30

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2025
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2025
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 7	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in 2025
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung (DVFA) und der Schmalenbach Gesellschaft (SG)
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz Hessen
EKVO	Eigenkontrollverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
ISA	International Standards on Auditing
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KFA	Kommunalfachausschuss des IDW
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Million(en)
Mg	Megagramm
n.a.	nicht anwendbar
n.F.	neue Fassung
p.a.	pro anno (pro Jahr)
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard des IDW
RS	Rechnungslegungsstandard
T€	Tausend Euro
UStG	Umsatzsteuergesetz
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WP	Wirtschaftsprüfer

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

Auf Grund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg vom 6. September 2024 erteilte uns die Betriebsleitung des

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

– **Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg** –

- im Folgenden kurz „Eigenbetrieb“ oder „Berichtsunternehmen“ genannt -

den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für 2025 (Anlage 4) gemäß §§ 316 ff HGB i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung Bericht zu erstatten. Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir haben diesen Auftrag im Monat Juni 2026 nach berufsüblichen Grundsätzen durchgeführt. Dabei sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet worden. Ebenso haben wir die Prüfungshinweise zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen und zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben berücksichtigt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff unserer Berufssatzung entgegen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis gegenüber Dritten - gelten die vereinbarten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt sind. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb. Er wurde nach IDW PS 450 n.F. erstellt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht und im Jahresabschluss, insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Abfallwirtschaftsbetriebs und die Risiken der künftigen Entwicklung dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und der Lagebericht 2025 der Betriebsleitung enthalten folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs:

Das Geschäftsjahr 2025 des Abfallwirtschaftsbetriebs schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von T€ 1.636 nach einem Jahresgewinn von T€ 826 im Vorjahr ab. Gegenüber dem Planansatz des Wirtschaftsplans (Verlust T€ 1.621) ist der tatsächliche Verlust geringfügig um T€ 15 höher ausgefallen.

Im Jahr 2025 wurden die Gebühren auf der Grundlage der „Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 20. Dezember 2024 erhoben.

Die Gesamtgebühreneinnahmen haben im Berichtsjahr T€ 21.212 betragen und liegen um T€ 934 über den Einnahmen des Vorjahres.

Im Geschäftsjahr 2025 betrug die Menge der angenommenen Abfälle 87.767 Mg, was einer Abnahme gegenüber dem Vorjahr von 3.082 Mg entspricht. Von dieser Menge wurden 42.518 Mg getrennt erfasst und verwertet. Des Weiteren wurden dem Berichtsunternehmen 45.082 Mg an gemischten Abfällen überlassen.

Unter Berücksichtigung des Jahresverlustes 2025 ergibt sich ein positives Eigenkapital von T€ 4.874.

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 936 auf T€ 24.377 gestiegen. Mehrerlöse ergeben sich insbesondere bei den Haushaltsgebühren und den sonstigen Umsatzerlösen. Bei den betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich primär die Abschreibungen infolge der außerplanmäßigen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen durch höhere Aufwendungen für Einsammelkosten und Zuführungen zu Nachsorgeaufwendungen.

Die Gesamterträge im Berichtsjahr einschließlich Finanzerträge in Höhe von T€ 25.583 liegen mit T€ 1.914 über dem Planansatz 2025. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit T€ 27.219 ist um T€ 1.929 über dem Planansatz von T€ 25.290. Der Jahresverlust 2025 liegt um T€ 15 über dem geplanten Jahresverlust.

Unseres Erachtens ist die wirtschaftliche Lage und der Geschäftsverlauf von der Betriebsleitung im Lagebericht zutreffend dargestellt.

2. Zukünftige Entwicklung und Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Betriebsleitung hat nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur zukünftigen Entwicklung und den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Abfallwirtschaftsbetriebs getroffen:

Der Eigenbetrieb ist zum 31. Dezember 2025 aufgelöst worden. Aufgrund der Reintegration des Abfallwirtschaftsbetriebes als Regiebetrieb in die Kernverwaltung des Landkreises werden ab 1. Januar 2026 alle Aktiva, Passiva und auch Risiken der Abfallwirtschaft im Zahlenwerk des Kernhaushaltes abgebildet bzw. erläutert. Damit erfolgt auch die Beurteilung der strategischen Entwicklung der Abfallwirtschaft bezüglich der Nachsorgerückstellungen, den erforderlichen Investitionen sowie den Ausgaben zur Deponienachsorge als auch die Risikobetrachtung im Rahmen der Haushaltsaufstellung bzw. mit der Erstellung des Jahresabschlusses der Kernverwaltung.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen stellen die Aussagen der Betriebsleitung im Lagebericht die zukünftige Entwicklung sowie die wesentlichen Risiken der zukünftigen Entwicklung nach unserer Auffassung plausibel und folgerichtig dar. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat bis auf die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 nicht verifizierbare handelsrechtliche Deponienachsorgerückstellung keine weiteren Beanstandungen ergeben.

3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse des Berichtsunternehmens geben wir in Anlage 6 zu diesem Bericht wieder.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über die bei der Durchführung der Prüfung festgestellten Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Eigenbetriebs wesentlich beeinträchtigen oder dessen Bestand gefährden können.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir darauf hin, dass die Rückstellung für Deponienachsorge nach dem letzten Gutachten zum 31. Dezember 2021 zu niedrig ausgewiesen ist. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 liegt ein handelsrechtlicher Wert nicht vor und die Nachsorgerückstellung ist nicht verifizierbar.

Der Fortbestand des Eigenbetriebs war jedoch, soweit ein negatives Eigenkapital vorliegen sollte, nicht gefährdet, da gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes Verluste durch den Landkreis Limburg-Weilburg auszugleichen sind. Das Berichtsunternehmen ist zum 31. Dezember 2025 aufgelöst worden und die Abfallwirtschaft wird als Regiebetrieb im Kreishaushalt fortgeführt.

2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über die bei der Durchführung unserer Prüfung festgestellten Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts geltenden Rechnungslegungsnormen im Sinne des § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang, Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts sowie ggf. einschlägige Normen der Betriebssatzung.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften haben wir in der Weise festgestellt, dass die Bewertung der Nachsorgerückstellung gegen § 253 Abs. 1 HGB verstößt. Der Eigenbetrieb hat die Rückstellung für die Deponienachsorge mit einem Betrag von T€ 73.543 gebildet. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abwasserwirtschaft mbH, Münster war zum 31. Dezember 2021 ein Betrag von T€ 188.148 zu passivieren. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung liegt zum Bilanzstichtag handelsrechtlich nicht vor.

Aufgrund dessen, dass der Rückstellungsbedarf stichtagsbezogen nicht verifizierbar ist, ergibt sich als Konsequenz, dass wir nur einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilen können.

C. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – und den Lagebericht des Berichtsunternehmens für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB und § 26 EigBGes Hessen.

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen und die an uns gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Berichtsunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der gemachten Angaben ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, waren ebenso wie auf Preisrecht und Steuerrecht gerichtete Prüfungen nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach §§ 316 ff HGB und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, d.h. den International Standards

on Auditing (ISA) und bestimmten verbleibenden weiterhin gültigen Prüfungsstandards vorgenommen. Ebenso haben wir die Prüfungshinweise zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen und zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben berücksichtigt.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellung aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss und ggf. Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Um die Prüfungsrisiken besser einzuschätzen und zu einer vorläufigen Beurteilung der Lage des Berichtsunternehmens und des internen Kontrollsystems und Risikomanagements des Eigenbetriebs zu gelangen, dienten uns Auskünfte der Betriebsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs sowie die fortlaufenden Protokolle der Sitzungen der Gremien.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereiche ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens
- sonstige Rückstellungen
- sonstige betriebliche Aufwendungen

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Unsere nach § 53 HGrG erweiterte Prüfung haben wir entsprechend dem vom Kommunalen Fachausschuss des IDW entworfenen Fragenkatalog zur Geschäftsführungsprüfung (IDW PS 720) vorgenommen. Der Nachweis der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen in 2025 ist diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

D. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Geschäftsvorfälle des Berichtsjahrs wurden EDV-gestützt unter Verwendung der Software der „DATEV“ erfasst. Diese Software wird für die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung eingesetzt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgen durch das Personalamt des Landkreises.

Das von dem Berichtsunternehmen rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Bilanzvorträge zum 1. Januar 2025 stimmen mit den Schlussbilanzwerten des von uns geprüften und am 10. Juni 2025 mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 überein.

Im Übrigen sind die Bücher des Eigenbetriebs ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung, das Buchführungssystem, die Inventarisierung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

II. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - zum 31. Dezember 2025 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Berichtsunternehmens entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften und der Stetigkeitsgrundsatz sind - bis auf die Rückstellung für die Deponienachsorge - beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Vorschriften des HGB und des EigBGes über die Rechnungslegung von Eigenbetrieben entsprechend §§ 23, 24 EigBGes aufgestellt. Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben, § 25 EigBGes wurde beachtet.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach §§ 22, 27 Abs. 2 EigBGes den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften.

In dem von dem Berichtsunternehmen aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag und das Stammkapital zum Nennbetrag bewertet. Wertminderungen und bis zur Bilanzaufstellung erkennbare Risiken sind grundsätzlich durch Rückstellungen oder Abschreibungen berücksichtigt.

III. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Berichtsunternehmens. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und § 26 EigBGes Hessen sind vollständig und zutreffend.

E. Gesamtaussage und Erläuterungen zum Jahresabschluss

I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Abschlussprüfer hat auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen. Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht berichten wir nachfolgend.

Nach § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nur mit der Einschränkung, dass die Rückstellung für Deponienachsorge in der Bilanz nicht in Höhe des sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergebenden Betrages angesetzt wurde bzw. nicht verifizierbar ist, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs im Sinne der Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vermittelt, wie es sich aus einer Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) ergibt.

Da unser eingeschränkter Bestätigungsvermerk eine positive Beurteilung zu den wesentlichen Teilen der Rechnungslegung enthält, halten wir in diesem Fall die vorgenommenen Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 und 5 für sinnvoll und erforderlich.

Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich wurde zuletzt zum 31. Dezember 2021 ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abwasserwirtschaft mbH, Münster im März 2022 eingeholt, welches auf dem ausführlichen Gutachten der IWA vom Januar 2011 aufbaut. Die Handelsrechtliche Abzinsung erfolgte über die Durationsmethode und einheitlicher ermittelter Diskontierungssätze für die Ablagerungsbereiche A, B und C. Zukünftige Preissteigerungen wurden mit 2,0% p.a. und eine Nachsorge von 100 Jahren zugrunde gelegt, damit ein Nachsorgeende 2121. Daraus hat sich eine Rückstellung die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum 31. Dezember 2021 zu bilden wäre in Höhe von T€ 188.148 ergeben.

In der Bilanz ist zum 31. Dezember 2025 eine Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von T€ 73.543 ausgewiesen. Der Wertansatz für die handelsrechtliche Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie liegt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 nicht vor, da eine vollständige volumenabhängige Neubewertung der Deponie zur Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung noch in Bearbeitung ist.

Durch die Zuführung der Rückstellung für Deponienachsorge bis zur Höhe des nach dem letzten Gutachten ermittelten Betrages würde es zu einer bilanziellen Überschuldung des Eigenbetriebs kommen. Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg“ ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Eigenbetriebs ist der Landkreis Limburg-Weilburg in der Verpflichtung seinen Eigenbetrieb mit ausreichenden Mitteln auszustatten. Das Berichtsunternehmen wurde zum 31. Dezember 2025 aufgelöst und die Abfallwirtschaft wird als Regiebetrieb im Kreishaushalt fortgeführt.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierung und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenstände und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen). Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenstände und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt. Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzungen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage 3). Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht dem Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen. Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten.

Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht - mit Ausnahme der Nachsorgerückstellung - den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem § 22 EigBGes nichts anderes ergibt, und ist im Anhang dargestellt. Der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden liegt die Prämisse der Unternehmensfortführung zugrunde. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang (Anlage 3).

Angaben auf Grund von Vorschriften, denen wahlweise in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang entsprochen werden kann, wurden der besseren Übersicht wegen grundsätzlich im Anhang gemacht. Der Anhang enthält alle für das Berichtsunternehmen zutreffenden Pflichtangaben nach den §§ 284 ff. HGB i. V. mit § 25 EigBGes. Der Anlagennachweis im Anhang entspricht dem Formblatt 4 zum Eigenbetriebsgesetz.

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestalteten Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - mit Ausnahme der Nachsorgerückstellung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsunternehmens vermittelt.

Zur Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsunternehmens sowie dessen Entwicklung werden die wirtschaftlichen Verhältnisse im folgenden Abschnitt analysierend dargestellt.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

		31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
		T€	%	T€	%	T€
Aktiva						
Anlagevermögen	(1)					
Immaterielle Vermögensgegenstände		81	0,1	107	0,2	- 26
Sachanlagen		12.964	15,8	14.507	17,6	- 1.543
Finanzanlagen		31.616	38,4	36.040	43,8	- 4.424
langfristig angelegtes Vermögen (Restlaufzeit > 1 Jahr)		44.661	54,3	50.654	61,6	- 5.993
Umlaufvermögen						
Vorräte		75	0,1	106	0,1	- 31
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		905	1,1	1.206	1,5	- 301
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten		237	0,3	426	0,5	- 189
liquide Mittel	(2)	36.323	44,2	29.873	36,3	+ 6.450
kurz- und mittelfristig angelegtes Vermögen (Restlaufzeit < 1 Jahr)		37.540	45,7	31.611	38,4	+ 5.929
Gesamtvermögen:		**82.201**	**100,0**	**82.265**	**100,0**	**- 64**

		31.12.2025 T€	%	31.12.2024 T€	%	Veränderung T€
Passiva						
Eigenkapital	(3)					
Stammkapital		971	1,2	971	1,2	0
Rücklagen		5.539	6,7	4.713	5,7	+ 826
Jahresgewinn/Jahresverlust		- 1.636	- 2,0	+ 826	+ 1,0	- 2.462
		4.874	5,9	6.510	7,9	- 1.636
Sonderposten für Investitionszuschüsse		24	0,0	33	0,0	- 9
Fremdkapital						
langfristig (Restlaufzeit > 1 Jahr)						
langfristige Rückstellungen	(4)	73.818	89,8	71.958	87,5	+ 1.860
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(5)	528	0,7	959	1,2	- 431
langfristige Passiva		79.244	96,6	79.460	96,6	- 216
mittel- und kurzfristig (Restlaufzeit < 1 Jahr)						
kurzfristige Rückstellungen	(4)	905	1,1	660	0,8	+ 245
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(5)	432	0,5	413	0,5	+ 19
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.186	1,5	1.083	1,3	+ 103
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis		24	0,0	238	0,3	- 214
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten		410	0,5	411	0,5	- 1
kurzfristige Passiva		2.957	3,6	2.805	3,4	+ 152
Gesamtkapital:		**82.201**	**100,0**	**82.265**	**100,0**	**- 64**

Das Verhältnis von Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital zum Anlagevermögen (Goldene Bilanzregel) beträgt 177,4 % (Vorjahr 156,9 %) und hat sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch das verminderte Anlagevermögen um 20,5 %-Punkte erhöht.

Das Umlaufvermögen abzüglich den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Working Capital) veränderte sich von + T€ 28.806 auf + T€ 34.583. Hierbei wirken sich in erster Linie die gestiegenen liquiden Mittel aus.

Die Bilanzsumme ist um T€ 64 auf insgesamt T€ 82.201 (Vorjahr T€ 82.265) zurückgegangen. Auf der Aktivseite verminderte sich insbesondere das Anlagevermögen. Der Rückgang auf der Passivseite resultiert in erster Linie aus dem gesunkenen Eigenkapital durch den Jahresverlust 2025.

zu (1) Anlagevermögen

Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (Anlageintensität) verringerte sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch die verminderten Finanzanlagen. Die Anlageintensität ist im Verhältnis zum Vorjahr von 61,6 % auf 54,3 % zurückgegangen. Anlageinvestitionen von T€ 3.305 standen Abgänge von T€ 6.689 und Abschreibungen von T€ 2.609 gegenüber.

zu (2) Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 betragen die liquiden Mittel T€ 36.323 nach T€ 29.873 im Vorjahr.

Die Liquiditätsgrade entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2025 %	31.12.2024 %
Liquidität 1. Grades	1.228,4	1.065,0
Liquidität 2. Grades	1.267,0	1.123,2
Liquidität 3. Grades	1.269,5	1.127,0

zu (3) Eigenkapital

Das Eigenkapital reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.636, was dem Jahresverlust des Berichtsjahrs entspricht. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 5,9 % nach 7,9 % im Vorjahr.

zu (4) Rückstellungen

Die langfristigen Rückstellungen (T€ 73.818) betreffen die Deponienachsorge mit T€ 72.803 und Rückbauverpflichtungen der Kompostierungsanlagen Gräveneck und Beselich sowie der Photovoltaikanlagen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 liegt kein Wertansatz für die handelsrechtliche Nachsorgerückstellung vor, da eine vollständige volumenabhängige Neubewertung noch in Bearbeitung ist.

zu (5) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Geschäftsjahr 2025 um T€ 412 gesunken. Darlehen sind im Berichtsjahr keine aufgenommen worden.

2. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung des Unternehmens gibt der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 “Kapitalflussrechnung” (DRS 2) Auskunft, der auch von Unternehmen angewendet werden soll, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung erstellen (DRS 2 Abs. 3):

			31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	Veränderung T€
1.		Jahresgewinn/Jahresverlust	- 1.636	+ 826	- 2.462
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 2.609	+ 1.622	+ 987
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 2.105	+ 77	+ 2.028
4.	-/+	Gewinn/Verlust aus Anlageabgängen	- 2	+ 4	- 6
5.	-	Auflösung Sonderposten	- 9	- 11	+ 2
6.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 521	- 665	+ 1.186
7.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 112	- 378	+ 266
8.		Zinserträge/Zinsaufwendungen	- 1.092	- 1.240	+ 148
9.	=	**Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (Cash Flow)**	**+ 2.384**	**+ 235**	**+ 2.149**
10.	+	Finanzerträge	+ 1.136	+ 1.303	- 167
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 6.691	+ 6.703	- 12
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 3.305	- 2.652	- 653
13.	=	**Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit**	**+ 4.522**	**+ 5.354**	**- 832**
14.	+	Einzahlungen aus Zuschüssen	0	0	0
15.	-	Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-) Krediten incl. Zinsabgrenzung	- 412	- 394	- 18
16.	-	Zinsaufwendungen	- 44	- 63	+ 19
17.	=	**Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**- 456**	**- 457**	**+ 1**
18.	+/-	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 9., 13. und 17.)	+ 6.450	+ 5.132	+ 1.318
19.	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+ 29.873	+ 24.741	+ 5.132
20.	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	+ 36.323	+ 29.873	+ 6.450

Die Cash Flow-Analyse des Berichtsunternehmens zeigt, dass sich der Finanzmittelbestand um T€ 6.450 auf T€ 36.323 erhöht hat.

Die kräftige Erhöhung des Finanzmittelbestandes ergibt sich in erster Linie durch die Zuführung zur Nachsorgerückstellung und die Veränderung der kurzfristigen Aktiva sowie der Abschreibungen. Andererseits ist im Berichtsjahr eine deutliche Verminderung des Jahresergebnisses zu verzeichnen.

Die stichtagsbezogene Liquidität stellt sich wie folgt dar:

	2025 T€	2024 T€
Flüssige Mittel (Finanzmittelfonds)	**36.323**	**29.873**
abzüglich:		
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	- 2.957	- 2.805
Barliquidität = **Liquidität 1. Grades**	33.366	27.068
zuzüglich:		
Liefer- und Leistungsforderungen	905	1.206
Einzugsbedingte Liquidität = **Liquidität 2. Grades**	34.271	28.274
zuzüglich:		
Sonstige kurzfristige Aktiva	312	532
Working capital = **Liquidität 3. Grades**	34.583	28.806
zuzüglich:		
Übrige Aktiva abzüglich übrige Passiva	- 29.709	- 22.296
= **Eigene Mittel**	**4.874**	**6.510**

Sämtliche Liquiditätsgrade haben sich im Berichtsjahr verbessert.

3. Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich – wie aus nachfolgender Gliederung ersichtlich – dar:

		2025		2024		Veränderungen
		T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	(1)	24.377	100,0	23.441	100,0	+ 936
Gesamtleistung		**24.377**	**100,0**	**23.441**	**100,0**	**+ 936**
Sonstige betriebliche Erträge		70	0,3	87	0,4	- 17
Materialaufwand	(2)	- 2.435	- 10,0	- 2.759	- 11,8	+ 324
Rohergebnis		**22.012**	**90,3**	**20.769**	**88,6**	**+ 1.243**
Personalaufwand	(3)	- 2.125	- 8,7	- 2.214	- 9,5	+ 89
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 2.609	- 10,7	- 1.622	- 6,9	- 987
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(4)	- 19.972	- 82,0	- 17.324	- 73,9	- 2.648
Betriebsergebnis		**- 2.694**	**- 11,1**	**- 391**	**- 1,7**	**- 2.303**
Finanzerträge		1.136	4,7	1.303	5,6	- 167
Zinsaufwendungen		- 44	- 0,2	- 63	- 0,3	+ 19
Finanzergebnis		**+ 1.092**	**+ 4,5**	**+ 1.240**	**+ 5,3**	**- 148**
Ertragsteuern		0	0,0	0	0,0	0
Ergebnis nach Steuern		**- 1.602**	**- 6,6**	**+ 849**	**+ 3,6**	**- 2.451**
Sonstige Steuern		- 34	- 0,1	- 23	- 0,1	- 11
Jahresergebnis	(5)	**- 1.636**	**- 6,7**	**+ 826**	**+ 3,5**	**- 2.462**

zu (1) Umsatzerlöse

Im Berichtsjahr erhöhten sich die Umsatzerlöse um T€ 936 auf T€ 24.377. Mehrerlöse ergeben sich insbesondere bei den Haushaltsgebühren und den sonstigen Umsatzerlösen. Letzteres ergibt sich im Wesentlichen aus der Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen, auf deren Grundlage sich die dualen Systeme an den Sammelkosten für das Altpapier beteiligen müssen.

Die Umsatzrentabilität beträgt durch den niedrigeren Jahresverlust - 6,7 % im Berichtsjahr 2025 (im Vorjahr + 3,5 %).

zu (2) Materialaufwand

Der Materialaufwand verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 324 auf T€ 2.435. In erster Linie verminderten sich die Aufwendungen für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen. Des Weiteren sind die Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung gesunken.

Die Materialaufwandsquote reduzierte sich von 11,8 % auf 10,0 % in 2025.

zu (3) Personalaufwand

Die Personalaufwandsquote liegt bei 8,7 % (im Vorjahr: 9,5 %). Der Stellenplan für das Jahr 2025 enthält 39 Stellen, von denen eine nicht besetzt war.

zu (4) sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen im Berichtsjahr T€ 19.972 (im Vorjahr: T€ 17.324). Die Zunahme ergibt sich in erster Linie aus höheren Aufwendungen für Einsammelkosten und Zuführungen zu Nachsorgeaufwendungen.

zu (5) Jahresergebnis

Im Berichtsjahr ergibt sich bei höheren Umsatzerlösen und gleichfalls gestiegenen Abschreibungen und höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie einem geringeren Finanzergebnis ein Jahresverlust von T€ 1.636 (im Vorjahr: Jahresgewinn von T€ 826).

F. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Allgemeines

Bei unserer nach § 53 HGrG erweiterten Prüfung haben wir entsprechend dem vom Kommunalen Fachausschuss des IDW entworfenen „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse“ nach § 53 HGrG (IDW PS 720) folgende Punkte besonders berücksichtigt:

Geschäftsführungsorgane

Richtige Besetzung der Geschäftsführungsorgane, Über- und Unterbesetzung, Zweckmäßigkeit der Ressortabgrenzungen sowie Vorhandensein und Wirksamkeit von Geschäftsordnungen.

Aufsichtsorgane

Entsprechen die Aufsichtsorgane den Bestimmungen und lässt ihre Organisation eine wirksame Tätigkeit zu und sind sie den Vorschriften (Gesetz, Satzung) entsprechend tätig geworden.

Wirtschaftsplan

Liegt ein Wirtschaftsplan vor und wurde dieser eingehalten oder bestehen signifikante Abweichungen.

Geschäfte

Sind die Geschäfte des Eigenbetriebs mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Betriebssatzung und den Beschlüssen des Kreistags und der Betriebskommission geführt worden. Liegen risikoreiche, ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vor.

(vgl. Anlage 7: Fragebogen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Geschäftsführung

Die Aufgaben der Betriebsleitung waren in § 3 der Betriebssatzung niedergelegt.

Die Betriebskommission hatte die Tätigkeit der Betriebsleitung in entsprechender Anwendung des § 7 EigBGes zu überwachen. Außerdem oblag ihr die Zustimmung zu einer Anzahl von Geschäften. Diese haben sich im Einzelnen aus § 5 der Betriebssatzung sowie der Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg ergeben.

Das Berichtswesen der Betriebsleitung an die Betriebskommission hat der Betriebssatzung entsprochen.

Nach unseren Feststellungen wurde nach den bestehenden Organisationsvorschriften verfahren. Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse waren sachgerecht geregelt. Im Übrigen verweisen wir auf Anlage 7 zu diesem Bericht.

2. Betriebskommission

Die Betriebskommission, die die Betriebsleitung des Eigenbetriebs berät und überwacht, hat im Berichtszeitraum sechs Sitzungen abgehalten. Die Betriebskommissionsprotokolle haben wir eingesehen.

III. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

1. Buchführung und Jahresabschluss

Grundlegendes Geschäftsführungsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Wie unter D. “Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung” ausgeführt wurde, entspricht die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften.

2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2025 besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanz- und Investitionsplan und dem Stellenplan.

	Soll 2025 T€	Ist 2025 T€	ergebniswirksame Abweichung T€
Umsatzerlöse	22.930	24.377	+ 1.447
Sonstige betriebliche Erträge	27	70	+ 43
Betriebliche Erträge insgesamt	22.957	24.447	+ 1.490
Materialaufwand	- 2.663	- 2.435	+ 228
Personalaufwand	- 2.468	- 2.125	+ 343
Abschreibungen	- 2.015	- 2.609	- 594
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 18.024	- 19.972	- 1.948
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	- 25.170	- 27.141	- 1.971
Betriebsergebnis	**- 2.213**	**- 2.694**	**- 481**
Finanzerträge	712	1.136	+ 424
Zinsaufwendungen	- 44	- 44	0
Finanzergebnis	**+ 668**	**+ 1.092**	**+ 424**
Ertragsteuern	- 53	0	+ 53
Ergebnis nach Steuern	**- 1.598**	**- 1.602**	**- 4**
Sonstige Steuern	- 23	- 34	- 11
Jahresgewinn/Jahresverlust	**- 1.621**	**- 1.636**	**- 15**

Der Vergleich mit den Zahlen des Jahresabschlusses zeigt, dass dem Planverlust von T€ 1.621 ein Jahresverlust von T€ 1.636 gegenübersteht, wobei die Umsatzerlöse höher und die betrieblichen Aufwendungen gleichfalls höher ausgefallen sind als ursprünglich geplant, sodass das Betriebsergebnis um T€ 481 unter dem Planansatz liegt. Bei einem besseren Finanzergebnis durch höhere Finanzerträge ergibt sich ein Jahresverlust von T€ 1.636 der um T€ 15 unter dem geplanten Jahresergebnis liegt.

IV. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i.S.d. § 91 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.
Die Betriebsleitung hatte in analoger Anwendung von § 91 Abs. 2 AktG ein Überwachungssystem eingerichtet, um bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäftsführung in analoger Anwendung die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen insbesondere zur Einrichtung eines Überwachungssystems in geeigneter Weise getroffen hat, und dass das Überwachungssystem in allen wesentlichen Belangen geeignet war, Entwicklungen, die den Fortbestand des Berichtsunternehmens gefährden, mit hinreichender Sicherheit frühzeitig zu erkennen.

Wir weisen darauf hin, dass auch als geeignet beurteilte Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 91 Abs. 2 AktG systemimmanenten Grenzen unterliegen, sodass möglicherweise dennoch Entwicklungen eintreten können, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, ohne systemseitig frühzeitig erkannt zu werden. Des Weiteren verweisen auf unsere Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in Anlage 7.

V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Nach unseren Untersuchungen hat sich die Betriebsleitung an Gesetz und Satzung gehalten und hat insbesondere die hiernach erforderlichen Zustimmungen der Betriebskommission bzw. des Kreistages eingeholt.

VI. Prüfungsergebnis

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben mit Ausnahme der Bewertung der Nachsorgerückstellung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften haben wir in der Weise festgestellt, dass die Bewertung der Nachsorgerückstellung gegen § 253 Abs. 1 HGB verstößt. Der Eigenbetrieb hat die Rückstellung für die Deponienachsorge mit einem Betrag von T€ 73.543 gebildet. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abwasserwirtschaft mbH, Münster war zum 31. Dezember 2021 ein Betrag von T€ 188.148 zu passivieren. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung liegt zum Bilanzstichtag handelsrechtlich nicht vor.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt G. wiedergegebenen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, der Satzung und den Bestimmungen des Berichtsunternehmens geführt worden sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 10. Juni 2026 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg zum 31. Dezember 2025 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 den folgenden **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg, Beselich
– **Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg** –

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg, Beselich – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt E.I.1. „Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsberichts beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen. Der Rückstellungsbedarf wurde zuletzt in einem Gutachten vom März 2022 der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 mit T€ 188.148 ermittelt. Zum 31. Dezember 2025 hat der Eigenbetrieb eine Rückstellung in Höhe von T€ 73.543 gebildet. Der Wertansatz für die handelsrechtliche Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 liegt nicht vor, da eine vollständige volumenabhängige Neubewertung der Deponie zur Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung noch in Bearbeitung ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V. mit § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und beruflichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmertätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerun-gen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Zu dem von uns mit Datum vom 10. Juni 2026 erteilten eingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt G. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks". Der Bestätigungsvermerk selbst findet sich in Anlage 5.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Bad Camberg, 10. Juni 2026

TREUMATA – Treuhand Main-Taunus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

K. Wagner

(Dipl.-Kfm. K. Wagner)
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

AKTIVA

	31.12.2025 €	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		80.984,00	107.260,50
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3.980.129,36		5.188.613,49
2. Grundstücke ohne Bauten	268.453,44		268.453,44
3. Bauten auf fremden Grundstücken	1.701.150,97		1.875.481,97
4. Maschinen und maschinelle Anlagenn	4.030.222,50		4.329.731,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.399.417,85		2.348.576,13
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	584.604,29		496.540,86
		12.963.978,41	14.507.396,89
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	3.003.053,52		3.003.053,52
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	28.612.790,38		33.036.458,13
		31.615.843,90	36.039.511,65
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		75.545,00	106.158,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	904.810,30		1.205.770,10
2. Sonstige Vermögensgegenstände	214.022,38		270.405,84
		1.118.832,68	1.476.175,94
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		36.323.403,30	29.872.598,86
C. Rechnungsabgrenzungsposten		22.647,00	155.433,67
		82.201.234,29	**82.264.535,51**

PASSIVA

	31.12.2025 €	31.12.2025 €	31.12.2024 €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		971.454,58	971.454,58
II. Rücklagen			
Gebührenausgleichsrücklage		5.538.811,84	4.713.040,56
III. Jahresgewinn/Jahresverlust		-1.635.565,45	825.771,28
		4.874.700,97	6.510.266,42
B. Sonderposten mit Rücklageanteil		24.207,89	32.438,79
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		74.723.406,48	72.617.953,95
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 432.019,57 (i. Vj. € 412.796,29)	959.742,26		1.372.131,41
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.186.230,30 (i. Vj. € 1.082.947,97)	1.186.230,30		1.082.947,97
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 23.523,37 (i. Vj. € 237.471,23)	23.523,37		237.471,23
4. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 409.423,02 (i. Vj. € 411.325,74) - davon aus Steuern € 36.937,83 (i. Vj. € 57.000,51)	409.423,02		411.325,74
		2.578.918,95	**3.103.876,35**
		82.201.234,29	**82.264.535,51**

Gewinn- und Verlustrechnung

vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

	€	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse		24.377.160,64	23.440.540,22
2. sonstige betriebliche Erträge		69.998,58	86.997,60
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	191.232,67		226.197,65
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.243.590,70		2.532.557,97
		2.434.823,37	2.758.755,62
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.691.743,29		1.718.372,35
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	433.137,75		496.035,18
- davon für Altersversorgung € 203.660,42 (Vorjahr € 141.468,60)		2.124.881,04	2.214.407,53
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.608.823,17	1.622.468,61
- davon außerplanmäßig € 976.247,13 (Vorjahr € 0,00)			
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		19.972.617,30	17.323.600,00
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		400.797,91	412.325,42
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		735.644,68	891.140,22
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		44.417,53	63.287,78
10. Ergebnis nach Steuern		**-1.601.960,60**	**848.483,92**
11. Sonstige Steuern		33.604,85	22.712,64
12. Jahresgewinn/Jahresverlust		**-1.635.565,45**	**825.771,28**

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
65614 Beselich

ANHANG 2025

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden.

1. Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vorbemerkung

Die Bilanz zum 31. Dezember 2025 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024, aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden. Die Ansätze und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB und §§ 264 bis 289 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Eigenbetriebe. Die Gliederung der Bilanz erfolgte aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die allgemeinen Deponiebauten wurden linear auf das Jahr 2020 abgeschrieben. Die Herstellungskosten der Basisabdichtung der Deponie wurden bereits in den Vorjahren auf den Erinnerungswert abgeschrieben. Die sonstigen Vermögensgegenstände werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 250 € bis 1.000 € wurden einem Sammelposten zugeführt und mit 20 % abgeschrieben.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten (§ 253 I 1 HGB).

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu den Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war (§ 253 IV HGB).

Die übrigen Forderungen wurden zum Erfüllungsbetrag und die flüssigen Mittel zum Nominalwert bewertet.
Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 II 1 HGB).
Die Rückstellung für Deponienachsorge wird auf Basis des im Jahr 2021 aktualisierten Gutachtens des Ingenieurbüros IWA GmbH aus dem Jahre 2011 ermittelt. Eine grundsätzliche Überarbeitung des Gutachtens ist für die Folgejahre geplant.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 I 2 HGB).

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der Anlagenspiegel auf Blatt 14.

Aktivseite:

A. Anlagevermögen

Die Buchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens entwickelten sich im Jahr 2025 wie folgt:

	Euro
Stand 01.01.2025	14.614.657,39
Zugänge 2025	1.050.129,94
Abgänge 2025	11.001,75
	15.653.785,58
Abschreibungen 2025	2.608.823,17
Stand 31.12.2025	**13.044.962,41**

Die Zugänge des Jahres 2025 betreffen:

	Euro	Euro
Anlagen im Bau	152.594,12	
Photovoltaikanlagen	79.961,32	
Maschinen u. masch. Anlagen	353.179,42	
EDV, Software	14.012,14	
Betriebsausstattung	317.114,99	
Büroeinrichtung	117.576,21	
GWG Sammelposten	15.691,74	
Summe Zugang Anlagevermögen		**1.050.129,94**

Bei den “Anlagen im Bau” handelt es sich um die Einrichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Schuldach des Landkreises Limburg-Weilburg sowie um Kosten für die Anschaffung einer Schwachgasanlage.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Gesamtsumme der Finanzanlagen beträgt 28,6 Mio. € (Vorjahr: 33,0 Mio. €). Davon entfallen auf Festgeldanlagen 20,0 Mio. € (Vorjahr 26,0 Mio. €).

Im Jahr 2025 wurden an die MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG 1,4 Mio. € sowie an die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH 855 T€ Ausleihungen getätigt. Dem stehen Rückzahlungen von Altausleihungen i.H.v. 6,7 Mio. € gegenüber. Der Stand an Ausleihungen hat sich auf 8,6 Mio. € erhöht (Vorjahr 7,0 Mio. €).

B. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bestände (Festwerte) an Vorräten für Diesel, Heizöl, Chemikalien sowie Abfallsäcken wurden zum 31.12.2025 neu ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Für das allgemeine Delkredererisiko für Forderungen aus Anlieferungen an die Kreisabfalldeponie wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 0,5 % vorgenommen. Für die Forderungen aus der Haushaltsgebührenveranlagung wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 1 % vorgenommen.

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	Euro
Forderungen aus Gebührenveranlagung	394.446,75
Übrige	552.939,32
Zwischensumme:	947.386,07
Abzüglich:	
Einzelwertberichtigung	./. 39.615,77
Pauschalwertberichtigung	./. 2.960,00
	904.810,30

2. Sonstige Vermögensgegenstände

 Die sonstigen Vermögensgegenstände betrugen zum 31.12.2025 214 T€. Davon entfallen 129 T€ auf Forderungen von Festgeldzinsen und 85 T€ auf sonstige Rückforderungen.

3. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

 Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2025 betrug 36.323.403,30 €.

Passivseite

Erläuterung zur Kapitalentwicklung

Der Betrag ermittelt sich wie folgt:	Euro	Euro
Stammkapital		971.454,58
Gewinnvortrag hoheitlich	5.642.720,97	
Verlustvortrag Energiegewinnung	- 103.909,13	
Saldo	5.538.811,84	
Jahresverlust 2025	- 1.635.565,45	3.903.246,39
		4.874.700,97

Der Jahresverlust 2025 in Höhe von 1.635.565,45 € resultiert aus einem Verlust aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 104.487,68 € und einem Verlust aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.531.077,77 €. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresverlust 2025 aus dem hoheitlichen Bereich über die Gebührenausgleichsrücklage abgedeckt werden.

Die Rückstellungen berücksichtigen im Wesentlichen Kosten für Deponienachsorge in Höhe von 73.542.518,48 €. Weitere Rückstellungen wurden gebildet für den Rückbau von Photovoltaikanlagen mit 179.676,00 €, für Archivierungskosten mit 2.000,00 €, Überstunden, Urlaubsansprüche und sonstige Rückstellungen mit 141.920,00 €, für den Rückbau der Kompostierungsanlage in Weinbach-Gräveneck mit 421.902,00 € sowie für den Rückbau der Kompostierungsanlage in Beselich-Obertiefenbach mit 414.390,00 €. Die Rückstellung für die Abschlusserstellung und -prüfung wurde auf 21.000,00 € festgesetzt.

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt der Rückstellungsspiegel auf Blatt 15.

Die Restlaufzeiten und Besicherungen der Verbindlichkeiten zeigt der Verbindlichkeitenspiegel auf Blatt 16.

Im Jahr 2025 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.
Es wurden keine Sondertilgungen getätigt. Die Regeltilgung betrug 412.121,04 €.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Aus den Verrechnungen der Stände der Debitoren und Kreditoren ergibt sich zum 31.12.2025 ein Saldo in Höhe von 23.523,37 €.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu den Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen:

Die Umsatzerlöse gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2025 T€	2024 T€	Veränderung T€
Haushalte und Gewerbe	20.362	19.439	923
Direktanlieferungen + Papiererlöse	1.418	1.636	./. 218
Einspeisevergütung Photovoltaik	278	317	./. 39
Verwertungserlöse	339	336	3
Überkopflader	16	16	0
Bioabfall und Kompost	165	221	./. 56
Sonstige Umsatzerlöse	1.553	1.229	324
Duales System Deutschland	246	247	./. 1
Summe	24.377	23.441	936

Die Einnahmen aus Haushalten und Gewerbe (Gebührenveranlagung) liegen 923 T€ über dem Ergebnis des Vorjahres.

Die Mindereinnahmen bei den Direktanlieferungen/Papiererlösen resultieren aus geringeren Mengen.

Die Einnahmen bei der Einspeisevergütung Photovoltaik betragen 278 T€ und liegen 39 T€ unter den Einnahmen des Vorjahres.

Die Mehreinnahmen bei den Sonstigen Umsatzerlösen resultieren im Wesentlichen aus der Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen, auf deren Grundlage sich die dualen Systeme an den Sammelkosten für das Altpapier beteiligen müssen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2025	2024	Veränderung
	T€	T€	T€
Sonstige Erträge und Erstattungen	53	86	./. 33
Minderungen von Wertberichtigungen	17	1	16
Auflösung von Rückstellungen	0	0	0
Summe	70	87	./. 17

Die Minderung bei den sonstigen Erträgen und Erstattungen resultiert im Wesentlichen aus geringeren Erlösen aus Sachanlagenverkäufen.

Erläuterungen zu den Aufwendungen:

Erläuterungen zu den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogenen Leistungen:

Die Aufwendungen für Treibstoffe und Strom belaufen sich auf 65 T€ (Vorjahr: 98 T€).

Die Aufwendungen für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen sind auf 1,981 Mio. € (Vorjahr: 2,123 Mio. €) gesunken. Diese Minderung ergibt sich vorrangig aus geringeren Anliefermengen gegenüber dem Vorjahr.

Die Gesamtaufwendungen für bezogene Leistungen belaufen sich auf 2,244 Mio. € (Vorjahr: 2,533 Mio. €). Diese Minderung der Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus geringeren Kosten für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen sowie geringeren Kosten für die Sickerwasserreinigung.

Erläuterungen zu den Abschreibungen:

Die Abschreibungen wurden 2025 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter berechnet.

Es wurden in 2025 keine leistungsabhängigen Abschreibungen vorgenommen. Außerplanmäßige Abschreibungen für aktivierten Grund und Boden wurden mit 976 T€ vorgenommen.

Die Abschreibungen belaufen sich auf 2,609 Mio. € (Vorjahr: 1,622 Mio. €).

Erläuterungen zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Die Summe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen beläuft sich auf 19,973 Mio. € (Vorjahr: 17,324 Mio. €).

Im Detail haben sich die Positionen wie folgt entwickelt:

Die Aufwendungen für Einsammelkosten belaufen sich auf 6,721 Mio. € (Vorjahr: 6,330 Mio. €). Die höheren Kosten resultieren vorrangig aus allgemeinen Kostenerhöhungen.

Die Aufwendungen für die Restabfallbehandlung sind auf 6,587 Mio. € (Vorjahr: 6,613 Mio. €) gesunken. Die verminderten Aufwendungen resultieren aus geringeren Mengen.

Zuführungen zu Nachsorgeaufwendungen für Deponierückstellungen wurden in 2025 mit 2,440 Mio. € als Pendant zu den Zinseinnahmen der Jahre 2024 und 2025 gebucht. Diesem Betrag stand eine Inanspruchnahme für durchgeführte Nachsorgemaßnahmen von 349 T€ gegenüber. Für den Rückbau der Kompostanlage Gräveneck wurden 27 T€ sowie für den Rückbau der Kompostanlage Niederstein 47 T€ eingestellt.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für die mittelbare Versorgungsverpflichtung für die Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden wurde keine Rückstellung gebildet. Durch die Mitgliedschaft erfüllt der Betrieb die tarif- und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Der Umlagesatz beträgt 7,00 %; davon sind 0,90 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen, zzgl. 1,40 % Sanierungsgeld. Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug in 2025 1.641.598,07 €.

Der AWB hat mit der Gemeinde Beselich einen Pachtvertrag über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich geschlossen. Der Vertrag endet mit Rückgabe des Geländes an die Gemeinde nach Ablauf des Nachsorgezeitraums bzw. dem Ende der Ablagerung. Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtung kann nicht ermittelt werden, da die Pacht- und Ausgleichszahlung preisindiziert sind und das Ende der Vertragslaufzeit von behördlicher Genehmigung abhängig ist. Die einwohnerbezogenen Ausgleichszahlungen wurden in einem Schiedsspruch, auf den sich der Land-

kreis und die Standortgemeinde am 7. September 2016 geeinigt haben, neu festgelegt. Der Schiedsspruch hat eine schrittweise Absenkung dieser Ausgleichszahlung bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vorgesehen. Für das Jahr 2026 ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von rund 900 T€. Weitergehende Verhandlungsergebnisse liegen nicht vor. Somit sind auch in den Folgejahren die gleichen finanziellen Verpflichtungen zu erwarten.

Die Durchführung der Entsorgung von Restabfällen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg wurde mit Wirkung vom 26. Mai 2004 mit der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, Rennerod vertraglich vereinbart.

Zum 01.01.2019 wurde die MBS-Anlage Westerwald kommunalisiert. Seit diesem Zeitpunkt sind der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis Gesellschafter der MBS-Anlage. Für 2025 ist mit der MBS-Anlage ein Verarbeitungsentgelt von brutto 145,18 € zzgl. einer CO2-Abgabe von 17,71 € pro Mg vereinbart worden. Das Verarbeitungsentgelt wurde für 2026 auf brutto 157,53 € je Mg erhöht. Der CO2-Preis erhöht sich auf brutto 20,92 €/Mg. Für das Folgejahr ist daher mit einer finanziellen Verpflichtung bei einer Gesamtmenge von 38.000 Mg in Höhe von 6.780 T€ zu rechnen.

Für die weitere Zukunft sind aufgrund der Belastungen durch den CO2 Zertifikatehandel (BEHG) weitere erhebliche Preissteigerungen für die Restabfallbehandlung zu erwarten.

Der Vertrag mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung GmbH über die Sammlung von Rest- und Bioabfall wurde zum 01.04.2023 vergeben und endet zum 31. März 2028. Auf Basis der ausgeschriebenen Gefäßzahlen und Abfallmengen ergeben sich für die Sammlung von Rest- und Bioabfall für das Jahr 2025 Kosten in Höhe von 4.613 T€.

Unter Berücksichtigung einer Preisanpassung von +2,1 % ab 01.01.2026 und einer Mautkostenbeteiligung beträgt die finanzielle Verpflichtung im Jahr 2026 4.710 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung ohne weitere Anpassungen 10.597 T€.

Mit Wirkung zum 1. April 2026 wurde mit der Bördner Städtereinigung GmbH ein neuer Vertrag über die Einsammlung von Altpapier und Elektrokleingeräten geschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.03.2028. Der Vertrag über die Einsammlung von

Altpapier und Elektrokleingeräte hat ein Jahresvolumen ohne Preisanpassung von 1.438 T€. Bis zum Laufzeitende ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung in Höhe von 3.235 T€.

Die Sperrmüll- und Gehölzschnittsammlung wird nach erfolgter Ausschreibung seit 01.04.2020 durch das Unternehmen Vobl Abfallentsorgung Reiner Vobl e. K. durchgeführt. Der Vertrag hatte ursprünglich eine Laufzeit bis zum 31. März 2025 und wurde seitens des AWB bis zur maximalen Laufzeit zum 31. März 2027 verlängert. Es ergibt sich eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 563 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit 31.03.2027 beträgt die finanzielle Verpflichtung unter Berücksichtigung der Preisanpassung in Höhe von 704 T€.

Die vertragliche Regelung zur Annahme und Umladung von Sperrmüll durch die Firma Bördner Städtereinigung GmbH endet zum 31.03.2026. Die Jahreskosten beliefen sich in 2025 auf 115 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung 29 T€.

Für die Übernahme, Sortierung und Verwertung von Sperrmüll besteht mit Wirkung vom 01.01.2023 ein Vertrag mit der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG. Der Vertrag endete am 31.12.2025. Der Vertrag wird durch die MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG für den Zeitraum ab 01.01.2026 neu ausgeschrieben. Der neue Vertrag hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2027. Die finanzielle Verpflichtung ohne die CO2-Abgabe für diesen Zeitraum beträgt 1.828 T€.

Zum 1. Januar 2026 wurde mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung ein neuer Vertrag zur Verwertung von Altpapier geschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2027. Es ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages in Höhe von ca. 856 T€.

Die mobile Schadstoffsammlung wurde an die Firma Bördner Städtereinigung GmbH bis zum 31.12.2026 vergeben. Die finanzielle Verpflichtung aus diesem Vertrag beträgt 118 T€.

Das Kompostwerk in Beselich-Obertiefenbach ist zum 01.10.2020 in das Eigentum des Landkreises Limburg-Weilburg übergegangen. Gleichzeitig wurde ein neuer Vertrag über Pacht und Betrieb des Kompostwerkes mit der Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser Vertrag hatte eine Laufzeit bis zum 30.09.2025. Der Vertrag wurde bis zum 30.09.2026 verlängert und kann dann noch

bis zum 30.09.2027 verlängert werden. Aus diesem Vertrag ergeben sich auf Basis der Mengen 2025 Kosten in Höhe von 1.780 T€. Ohne Preisanpassung ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung bis zum Ende der Vertragslaufzeit von ca. 2.887 T€.

Der Betrieb der Kompostierungsanlage Weinbach-Gräveneck wurde neu ausgeschrieben und mit Laufzeitbeginn zum 01. Januar 2026 an die Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG neu vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2032. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen in Höhe von 472 T€.

Aus dem Vertrag über die Sammlung von Haushaltsgroßgeräten („weiße Ware“) mit dem Verein für Integration und Suchthilfe e.V. und dessen Arbeitsprojekt Job & Work für den Zeitraum 01.01.2026 bis 30.06.2026 ergeben sich finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 118 T€. Dieser Entsorgungsvertrag wurde für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 mit einem Jahresvolumen von 236 T€ vergeben.

Aus dem Vertrag über die Auftragsannahme und Beratung für die Abholung von elektrischen und elektronischen Haushaltsgroßgeräten mit der Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungs GmbH, Limburg für den Zeitraum 01.01.2026 bis 30.06.2026 ergeben sich finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 39 T€. Diese Dienstleistung wurde für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 mit einem Jahresvolumen von 79 T€ vergeben.

5. Sonstige Pflichtangaben

Personalstand

Die durchschnittliche Zahl der bis zum 31.12.2025 für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter betrug 37 (i. Vj. 37).

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des gemäß § 318 Abs. 1 HGB bestellten Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr:

11.733,40 € für Abschlussprüfungsleistungen

2.839,60 € für Steuerberatungsleistungen

0,00 € für sonstige Leistungen

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen angegeben:

Art d. Geschäftes Art d. Beziehung	Kaufe/Verkäufe Übertragungen	Bezogene Dienstleistungen	Bankguthaben u. Verrechnungsk.	Sons- tige
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Träger	0	664	30.704	24
Verbundene Unternehmen	0	112	0	0

6. Organe des Eigenbetriebs

Betriebsleiter

Betriebsleiter des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg war im Geschäftsjahr 2025:

Herr Thomas Schmidt

Betriebskommission

Die Zusammensetzung der Betriebskommission war in 2025 wie folgt:

Vorsitzender:

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer

Kreisbeigeordnete:

Herr Ruprecht Keller
Frau Doris Reifenberg

Kreistagsabgeordnete:

Herr Burkhard Hölz
Herr Georg Horz
Herr Oliver Jung
Herr Peter Rompf
Herr Peter Trottmann
Frau Kerstin Weyrich

Sachkundige Bürger:

Herr Michael Franz
Herr Horst Kaiser
Herr Reinhold Ketter

Mitglieder des Personalrates:

Herr Peter Blotz
Frau Carmen Steger

Die Sitzungsgelder der Betriebskommission betrugen im Geschäftsjahr 2.250,85 €.

In Ausübung des Wahlrechtes nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-bestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangs-bestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	560.810,15	14.012,14	0,00	0,00	574.822,29	453.549,65	40.288,64	0,00	493.838,29	80.984,00	107.260,50	7,01%	14,09%
	560.810,15	14.012,14	0,00	0,00	574.822,29	453.549,65	40.288,64	0,00	493.838,29	80.984,00	107.260,50	7,01%	14,09%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	14.587.132,83	0,00	0,00	0,00	14.587.132,83	9.398.519,34	1.208.484,13	0,00	10.607.003,47	3.980.129,36	5.188.613,49	8,28%	27,29%
2. Grundstücke ohne Bauten	268.453,44	0,00	0,00	0,00	268.453,44	0,00	0,00	0,00	0,00	268.453,44	268.453,44	0,00%	100,00%
3. Bauten auf fremden Grundstücken	45.196.571,07	0,00	0,00	0,00	45.196.571,07	43.321.089,10	174.331,00	0,00	43.495.420,10	1.701.150,97	1.875.481,97	0,39%	3,76%
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	10.049.887,74	433.140,74	0,00	53.530,69	10.536.559,17	5.720.156,74	786.179,93	0,00	6.506.336,67	4.030.222,50	4.329.731,00	7,46%	38,25%
5. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	4.420.411,56	450.382,94	8.140,66	0,00	4.862.653,84	2.071.835,43	399.539,47	8.138,91	2.463.235,99	2.399.417,85	2.348.576,13	8,22%	49,34%
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	496.540,86	152.594,12	11.000,00	-53.530,69	584.604,29	0,00	0,00	0,00	0,00	584.604,29	496.540,86	0,00%	100,00%
Sachanlagen	75.018.997,50	1.036.117,80	19.140,66	0,00	76.035.974,64	60.511.600,61	2.568.534,53	8.138,91	63.071.996,23	12.963.978,41	14.507.396,89	3,38%	17,05%
III. Finanzanlagen													
Beteiligungen	33.036.458,13	2.255.000,00	6.678.667,75	0,00	28.612.790,38	0,00	0,00	0,00	0,00	28.612.790,38	33.036.458,13	0,00%	100,00%
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.003.053,52	0,00	0,00	0,00	3.003.053,52	0,00	0,00	0,00	0,00	3.003.053,52	3.003.053,52	0,00%	100,00%
	36.039.511,65	2.255.000,00	6.678.667,75	0,00	31.615.843,90	0,00	0,00	0,00	0,00	31.615.843,90	36.039.511,65	0,00%	100,00%
Summe Anlagevermögen	**111.619.319,30**	**3.305.129,94**	**6.697.808,41**	**0,00**	**108.226.640,83**	**60.965.150,26**	**2.608.823,17**	**8.138,91**	**63.565.834,52**	**44.660.806,31**	**50.654.169,04**	**2,41%**	**41,27%**

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Rückstellungsentwicklung - Sonstige Rückstellungen

Konto	Rückstellungen für:	31.12.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2025
970	- Deponienachsorge	71.452.088,95	349.478,70	0,00	2.439.908,23	73.542.518,48
971	- Abschluss- und Prüfungskosten	21.000,00	21.000,00	0,00	21.000,00	21.000,00
973	- Rückbaukosten Komp. Gräveneck	394.532,00	0,00	0,00	27.370,00	421.902,00
974	- Rückbaukosten Komp. Beselich	367.650,00	0,00	0,00	46.740,00	414.390,00
975	- Sonstige	150.520,00	0,00	8.600,00	0,00	141.920,00
977	- Archivierungskosten	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
979	- Rückbau Photovoltaik	230.163,00	0,00	50.487,00	0,00	179.676,00
		72.617.953,95	370.478,70	59.087,00	2.535.018,23	74.723.406,48

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Verbindlichkeitenspiegel zum 31. Dezember 2025

		Davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamt Euro (Vorjahr)	**bis zu 1 Jahr Euro** (Vorjahr)	**2 bis 5 Jahre Euro** (Vorjahr)	**mehr als 5 Jahre Euro** (Vorjahr)	**Gesicherte Beträge Euro** (Vorjahr)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	959.742,26	432.019,57	527.722,69	0,00	519.625,54
	(1.372.131,41)	(412.796,29)	(908.207,10)	(51.128,02)	(829.488,11)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.186.230,30	1.186.230,30	0,00	0,00	0,00
	(1.082.947,97)	(1.082.947,97)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	23.523,37	23.523,37	0,00	0,00	0,00
	(237.471,23)	(237.471,23)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	409.423,02	409.423,02	0,00	0,00	0,00
	(411.325,74)	(411.325,74)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Insgesamt	**2.578.918,95**	**2.051.196,26**	**527.722,69**	**0,00**	**519.625,54**
	(3.103.876,35)	(2.144.541,23)	(908.207,10)	(51.128,02)	(829.488,11)

Sicherheiten für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Form von Schuldscheinen des Landkreises.

7. Verwendung des Jahresergebnisses

Die Betriebsleitung schlägt vor, vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses den Jahresverlust 2025 aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.531.077,77 € aus der Gebührenausgleichsrücklage zu entnehmen.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Vorstehender Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg, der mit einer **Bilanzsumme von Euro 82.201.234,29** und einem **Jahresverlust von Euro 1.635.565,45** abschließt, wird vom Betriebsleiter wie folgt unterzeichnet:

Beselich, den 28. Mai 2026

Thomas Schmidt
(Betriebsleiter bis 31. Dezember 2025)

Lagebericht

des

Abfallwirtschaftsbetriebes

Limburg-Weilburg

zum

Wirtschaftsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Einrichtungen
3. Abfallsammlung
4. Benutzungsgebühren
5. Abfallmengen
6. Personal
7. Stand der Bauvorhaben
8. Vermögenslage
9. Ertragslage
10. Ausblick und Risikoabschätzung

1. Allgemeines

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.12.1995 wurden die dem Landkreis obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf den mit Wirkung zum 01.01.1996 geschaffenen Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) als Sondervermögen des Landkreises Limburg-Weilburg übertragen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2025 die Reintegration des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg (AWB) zum 01. Januar 2026 in die Kernverwaltung als eigenes Amt beschlossen. Die Reintegration bedingte die Auflösung des Eigenbetriebes. Zur formalen Umsetzung dieses Beschlusses wurde vom Kreistag am 19. September 2025 die erforderliche Satzung zur Auflösung und Abwicklung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft beschlossen.

Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises Limburg-Weilburg werden somit seit dem 1. Januar 2026 von dem Amt für Abfallwirtschaft wahrgenommen. Unabhängig von der Reintegration des Abfallwirtschaftsbetriebes in die Kernverwaltung hat sich an der Aufgabenstellung einer geordneten Abfallentsorgung im Landkreis Limburg-Weilburg keine Änderung ergeben.

2. Einrichtungen

Der AWB betrieb zur Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen die Kreisabfalldeponie Beselich. Seit dem Inkrafttreten der Ablagerungsverordnung zum 1. Juni 2005 dürfen keine unbehandelten Abfälle mehr abgelagert werden. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Behandlung der Restabfälle im mechanisch-biologischen Verfahren in der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, Rennerod.

Mit dem Verbot der Ablagerung für nicht behandelte Abfälle musste auch eine Möglichkeit zur Annahme und Umladung solcher Abfälle geschaffen werden, die von Bürgern, Gewerbetreibenden und Kommunen des Landkreises angeliefert werden. Hierzu wurde der bestehende Wertstoffhof erweitert und mehrere Anlieferungsboxen errichtet. In diese Boxen werden die Abfälle der einzelnen Kunden getrennt nach ihrer Art abgeladen. Anschließend wird der Abfall in größere Transporteinheiten verladen und zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen gefahren. Auf dem Wertstoffhof können haushaltsübliche Mengen an Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Erde, Asbestabfälle, Bitumenabfälle, Mineralfaserabfälle, HBCD-haltige Dämmmaterialien, Altholz, Metall, Papier und Pappe, Altreifen, Korken, Batterien, Kunststoffe, Flachglas, Autobatterien, CDs, DVDs, Druckerpatronen, PU-Schaumdosen, Schuhe, Textilien sowie Verpackungen aus Glas (Flaschen, Gläser) und Leichtverpackungen in gelben Wertstoffsäcken angeliefert werden.

Auf dem erweiterten Gelände des Wertstoffhofes befindet sich auch die Annahme- und Übergabestelle für Elektroaltgeräte, die seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vorgehalten werden muss. Hier können Elektroaltgeräte, Leuchtstoffröhren, Nachtspeicheröfen, Solarmodule und Energiesparlampen auch direkt von den Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden.

Die Reinigung des Deponiesickerwassers wird seit dem Jahr 2008 vollständig in Eigenregie des AWB durchgeführt. Im Herbst 2007 wurde die Sickerwasserreinigungsanlage ertüchtigt, in dem das Sickerwasser zusätzlich mittels Aktivkohle gereinigt wird.

Mit der Inbetriebnahme der neu angeschafften Gasverwertungsanlage wird jetzt neben der Entgasung der Deponie auch die Gasverwertung in Eigenregie des AWB durchgeführt. Seit dem Jahr 2018 wird ein Teil des erzeugten Stroms in den Einrichtungen des AWB selbst verbraucht.

Das Kompostwerk in Beselich wurde grundlegend ertüchtigt und ist zum 01. Oktober 2020 in das Eigentum des Landkreises übergegangen. Für die Verarbeitung von Bioabfällen betreibt die HH-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes die kreiseigenen Kompostwerke in Weinbach-Gräveneck und in Beselich-Obertiefenbach.

3. Abfallsammlung

Seit dem Jahr 2016 werden die Sammlungen von Hausmüll, Geschäftsmüll, Bioabfall, Altpapier und Elektrokleingeräten vom Unternehmen Bördner Städtereinigung GmbH durchgeführt.

Seit dem Jahr 2017 wird das gesammelte Altpapier von der Bördner Städtereinigung GmbH einer Verwertung zugeführt.

Die Sonderabfall-Kleinmengen werden durch die Bördner Städtereinigung GmbH eingesammelt und entsorgt.

Die Einsammlung von Elektrogroßgeräten führt das Projekt Job & Work des Vereins für Integration und Suchthilfe e.V. (VIS) durch. Für die Verwertung der Elektrogeräte ist seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zum 23.03.2006 die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (ear) zuständig. Zum 14.06.2024 wurde die Verwertung der Haushaltsgroßgeräte sowie der Haushaltskleingeräte im Zuge der Eigenvermarktung von der Abholung durch ear für weitere zwei Jahre ausgenommen. Diese Geräte werden im Rahmen der Eigenverwertung von der Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungsgesellschaft zerlegt und anschließend einer Verwertung zugeführt.

4. Benutzungsgebühren

Im Geschäftsjahr 2025 wurden die Gebühren für die im Holsystem (Haushalte, Kleingewerbe etc.) eingesammelten und im Bringsystem (Selbstanlieferer) angelieferten Abfälle nach der „Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg” vom 20. Dezember 2024 erhoben.

Seit dem 01.07.2006 erfolgt die Erhebung der Gebühren gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 ausschließlich durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Gesamtgebühreneinnahme betrug 21.212 T€. Hiervon entfielen 20.433 T€ auf die Gebühren für Haus- und Geschäftsmüll (inkl. Verkauf von Abfallsäcken und Überkopflader), 617 T€ auf direkt auf dem Wertstoffhof bzw. der Deponie angediente Abfälle und 162 T€ auf direkt den beiden Kompostwerken angediente Abfälle. Die Gebühreneinnahme lag damit um 934 T€ über der Einnahme des Jahres 2024.

5. Abfallmengen

Im Jahr 2025 wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb insgesamt 87.767 Mg Abfall überlassen. Dies sind 3.082 Mg weniger als im Jahr 2024.

Von dieser Menge wurden 42.518 Mg getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Menge ist gegenüber dem Vorjahr um 1.560 Mg gesunken. Im Jahr 2025 wurden 25.114 Mg Bioabfall (minus 2.544 Mg), 10.105 Mg Altpapier (minus 416 Mg), 2.141 Mg sonstiger Wertstoffe (Altreifen, Schrott, Batterien, Altholz, Kunststoff u. a.) (plus 315 Mg), 1.591 Mg Haushaltsgeräte (plus 2 Mg) und 3.567 Mg Bauabfälle gesammelt und verwertet.
Darüber hinaus wurden im Landkreis Limburg-Weilburg 3.663 Mg Altglas (plus 13 Mg) und 3.980 Mg Verkaufsverpackungen (plus 37 Mg), durch die dualen Systeme erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Des Weiteren wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb 45.082 Mg an gemischten Abfällen überlassen. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Minderung von 1.689 Mg. Von dieser Menge entfielen 37.666 Mg auf Hausmüll und gewerbliche Restabfälle und 7.116 Mg auf Sperrmüll.

Vom Hausmüll und den gewerblichen Restabfällen wurden 37.455 Mg in der mechanisch-biologischen Stabilatanlage der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG behandelt. Aus dieser Menge konnten 21.349 Mg Ersatzbrennstoff und 1.498 Mg Altmetalle gewonnen werden. 2.134 Mg verblieben als mineralischer Rest und wurden beseitigt. Die Differenz zur Ausgangsmenge entfällt auf das während der Behandlung verdunstete Wasser.

Vom eingesammelten Sperrmüll wurden von den Sortierfraktionen die Metall- und Kunststofffraktionen einer stofflichen Verwertung und die wesentliche Holzfraktion einer energetischen Verwertung zugeführt.

Über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung wurden 64 Mg Schadstoffe erfasst. Von dieser Menge wurden 15 Mg (Batterien, Öle, Fette und Fotochemikalien) einer Verwertung zugeführt.

Von der im Jahr 2025 überlassenen Menge von 87.767 Mg Abfall konnten 87.030 Mg verwertet werden. 734 Mg wurden beseitigt, davon 480 Mg auf der Kreisabfalldeponie Beselich.

6. Personal

Der Stellenplan 2024/25 des Abfallwirtschaftsbetriebes enthält 39 Stellen. Von diesen Stellen entfallen 5 Stellen auf die allgemeine Verwaltung (einschl. Betriebsleiter), 10 Stellen auf die Gebührenveranlagung, 5 Stellen auf Abfalltechnik, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie 19 Stellen auf den Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen. Von den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen war zum Stichtag 1. Oktober 2025 eine Stelle unbesetzt.

Die Vergütung des Personals erfolgt nach dem TVÖD. Im Jahr 2025 betrug der Personalaufwand 2.125 T€, davon entfallen 1.692 T€ auf Gehälter und 433 T€ auf den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse.

Für Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen wurden im Berichtsjahr 21 T€ verausgabt.

7. Stand der Bauvorhaben

Als nächste Deponiebaumaßnahme ist die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnitts A vorgesehen. Im Zuge dieser Baumaßnahme ist auch die Errichtung von Fotovoltaikanlagen geplant. Parallel wird der Bau der Basisabdichtung im noch nicht ausgebauten Restbereich des Deponieabschnitts B 3 geplant, damit dieser, als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt, seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit erhält. Die Herstellung der Basisabdichtung soll im Anschluss an den Bau der Oberflächenabdichtung im Deponieabschnitt A erfolgen.

Nach Herstellung der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 ist dann die Oberflächenabdichtung der Deponieabschnitte B 1 bis B 2 als weitere Baumaßnahme vorgesehen. Bei dieser Baumaßnahme fällt bei der Profilierung einzelner Böschungsbereiche ein abfallhaltiger Materialüberschuss an. Damit dieser innerhalb der Kreisabfalldeponie sicher umgelagert werden kann, ist zuvor der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 notwendig.

8. Vermögenslage

Das Stammkapital des Abfallwirtschaftsbetriebes beläuft sich auf 971.454,58 Euro. Die Gebührenausgleichsrücklage aus den Vorjahren beläuft sich auf 5.642.720,97 Euro, der Verlustvortrag für den Betrieb gewerblicher Art „Energiegewinnung“ auf 103.909,13 Euro.
Insofern ergibt sich per 31.12.2025 unter Berücksichtigung des Verlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2025 von 1.635.565,45 Euro ein Kapitalbetrag in Höhe von 4.874.700,97 Euro. Die in der Bilanz zum 31.12.2025 passivierten zweckgebundenen Sonderposten mit Rücklageanteil aus erhaltenen Zuschüssen betragen 24.207,89 Euro.

Der Bestand an Wertpapieren des Umlaufvermögens und sonstigen liquiden Mitteln beträgt 36.323.403,30 Euro (Vorjahr: 29.872.598,86 Euro). Der Bestand an Wertpapieren des Anlagevermögens hat sich von 26.000.000,00 Euro auf 20.000.000,00 Euro vermindert. Zusätzlich hat sich der Stand der Ausleihungen an die MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG sowie an die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH um 1.576.332,25 Euro auf 8.612.790,38 Euro erhöht.

Die Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH und an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG beläuft sich anlog des Vorjahres auf 3.003.053,52 Euro.

Daneben haben sich die Verbindlichkeiten an Kreditinstitute im Vergleich zum Vorjahr um 412.389,15 Euro auf 959.742,26 Euro vermindert.

Die Summe der Rückstellungen beläuft sich auf 74.723.406,48 Euro. Hiervon entfallen auf die Rückstellung für die Nachsorge und Rekultivierung der Deponie 73.542.518,48 Euro. Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für Urlaub, Überstunden, Archivierungskosten und Steuern wurden Rückstellungen in Höhe von insgesamt 164.920,00 Euro gebildet. Für den Rückbau der Kompostwerke Gräveneck und Beselich nach Aufgabe einer dauerhaften Nutzung wurde eine Rückstellung in Höhe von 836.292,00 €, für den Rückbau der Photovoltaikanlagen wurde eine Rückstellung in Höhe von 179.676,00 € gebildet.

Gegenüber dem Landkreis Limburg-Weilburg besteht zum 31.12.2025 eine Verbindlichkeit aus den Verrechnungen der Debitoren und Kreditoren in Höhe von 23.523,37 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen bestehen in Höhe von 1.186 T€.

9. Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 937 T€ auf 24.377 T€ gestiegen.

Die Gesamterträge einschließlich der Zinsen beliefen sich 2025 auf 25.584 T€ und lagen damit 753 T€ über dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die bezogenen Leistungen liegen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 2.244 T€ ca. 289 T€ unter dem Planansatz. Diese Unterschreitung ist im Wesentlichen auf geringere Kosten für die Sickerwasserreinigung sowie geringere Kosten für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen aufgrund geringerer angedienter Mengen zurückzuführen.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden 1.950 T€ höhere Aufwendungen gegenüber dem Planansatz verbucht. Diese Überschreitungen resultieren im Wesentlichen aus der Zuführung der Zinseinnahmen für 2024 und 2025 zu den Rückstellungen für Nachsorgemaßnahmen. Die Kapitaleinkünfte stehen somit per Saldo nicht mehr ergebnisverbessernd zur Verfügung.

Gegenüber dem Planansatz wurden bei den Personalkosten 344 T€ geringere Aufwendungen erzielt. Demgegenüber wurden bei den Abschreibungen 593 T€ höhere Aufwendungen durch eine einmalige außerplanmäßige Abschreibung von Grund- und Boden realisiert.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen liegt mit 27.219.167,26 T€ ca. 1.929 T€ über dem Planansatz von 25.289.920,00 T€.

Die Abschreibungen wurden 2025 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter berechnet.
Es wurden in 2025 keine leistungsabhängigen Abschreibungen vorgenommen. Im Wirtschaftsjahr wurde eine außerplanmäßige Abschreibung von 976 T€ auf aktivierten Grund und Boden vorgenommen.

Der Jahresverlust beläuft sich auf 1.636 T€. Er liegt damit um 15 T€ unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes mit einem Verlust von 1.621 T€.

10. Ausblick und Risikoabschätzung

Aufgrund der Reintegration des Abfallwirtschaftsbetriebes als Regiebetrieb in die Kernverwaltung des Landkreises werden ab dem 01. Januar 2026 alle Aktiva, Passiva und auch Risiken der Abfallwirtschaft im Zahlenwerk des Kernhaushaltes abgebildet bzw. erläutert. Damit erfolgt auch die Beurteilung der strategischen Entwicklung der Abfallwirtschaft bezüglich der Nachsorgerückstellungen, den erforderlichen Investitionen sowie den Ausgaben zur Deponienachsorge als auch die Risikobetrachtung im Rahmen der Haushaltsaufstellung bzw. mit der Erstellung des Jahresabschlusses der Kernverwaltung. Auf eine tiefergehende Risikoabschätzung oder einen Ausblick auf abfallwirtschaftliche Entwicklungen für die Folgejahre ab 2026 wird daher an dieser Stelle abgesehen.

Analog der Vorjahre und zur Wahrung der Kontinuität hat die Betriebskommission in ihrer Sitzung am 24. September 2025 für die Jahre 2026/2027 einen fiktiven Wirtschaftsplan und den sich daraus ergebenden Teilhaushalt des Amtes 41 (Amt für Abfallwirtschaft) zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Kreisausschuss eine entsprechende Feststellung zum Teilhaushalt 41 empfohlen.
Des Weiteren hat die Betriebskommission dem Kreisausschuss empfohlen, dem Kreistag die Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg für 2026 (Abfall- und Gebührensatzung) zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Diese Gebühren wurden analog zu den durch das Büro Schüllermann und Partner für die Vorjahre erstellten Kalkulationssystematik errechnet. Aufgrund der Ende 2024 vorhandenen Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 5.643 T€ wurde von einer Gebührenerhöhung abgesehen.

Die Ansätze des Wirtschaftsplans ergeben sich für die Jahre 2026 und 2027 aus den vertraglichen Regelungen mit Entsorgungsunternehmen, Kreditinstituten, Versicherungen, sonstigen Vertragspartnern, der ingenieurtechnischen Nachsorgeberechnung, übergeordneten Regelungen, den übrigen betrieblichen Anforderungen und den zu erwartenden Änderungen in den Kostenstrukturen.

Die Gesamterträge für das Jahr 2026 liegen mit 25.039.080 € um 1.370.000 € über dem Planansatz des Vorjahres. Für das Jahr 2027 liegen die Gesamterträge bei 25.094.550 €. Dabei wurden die Gebühreneinnahmen für das Jahr 2026 in gleicher Höhe wie für das Jahr 2027 auf Basis der Gebühren für das Jahr 2025 angesetzt.

Die Gesamtaufwendungen liegen im Wirtschaftsjahr 2026 mit 26.775.089 € um 1.485.169 € über dem Planansatz des Vorjahres. Für das Jahr 2027 liegen die Gesamtaufwendungen bei 27.251.686 €.

Der Erfolgsplan schließt für das Jahr 2026 mit einem Verlust in Höhe von 1.736.009 € und für das Jahr 2027 mit einem Verlust in Höhe von 2.157.136 € ab. Der Verlust des Jahres 2026 soll über die vorhandene Gebührenausgleichsrücklage abgedeckt werden. Für das Jahr 2027 wird im Herbst 2026 eine neue Gebührenkalkulation gemäß der im jährlichen Turnus vorzunehmenden Überprüfung der Kalkulation unter Berücksichtigung der dann vorhandenen Gebührenausgleichrücklage erfolgen.

Beselich, den 28. Mai 2026

Schmidt
Betriebsleiter bis 31. Dezember 2025

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg, Beselich
– **Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg** –

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg, Beselich – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt E.I.1. „Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsberichts beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen. Der Rückstellungsbedarf wurde zuletzt in einem Gutachten vom März 2022 der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 mit T€ 188.148 ermittelt. Zum 31. Dezember 2025 hat der Eigenbetrieb eine Rückstellung in Höhe von T€ 73.543 gebildet. Der Wertansatz für die handelsrechtliche Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 liegt nicht vor, da eine vollständige volumenabhängige Neubewertung der Deponie zur Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung noch in Bearbeitung ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V. mit § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und beruflichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätig-

keit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmertätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss

unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bad Camberg, 10. Juni 2026

TREUMATA – Treuhand Main-Taunus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

K. Wagner

(Dipl.-Kfm. K. Wagner)
Wirtschaftsprüfer

TREUMATA · TREUHAND MAIN-TAUNUS GMBH · WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT · BAD CAMBERG
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

Unternehmen / Rechtsform: Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg

Sitz: Beselich

Betriebssatzung: Die im Berichtsjahr geltende Betriebssatzung wurde vom Kreistag am 15. Juni 2001 beschlossen. Der Eigenbetrieb ist zum 31. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Satzung zur Auflösung und Abwicklung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg wurde vom Kreistag am 19. September 2025 beschlossen.

Unternehmensgegenstand: Zweck des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung der geordneten Abfallbewirtschaftung im Kreisgebiet nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften gewesen, insbesondere

a) die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von gewerblichen und häuslichen Abfällen

b) die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von Deponien, Abfallbehandlungsanlagen, Bauschuttverwertungsanlagen und Kompostierungsanlagen

c) die planerische und technische Konzeption der Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung, Verfahren der Abfalltechnik)

d) die Abfallberatung

e) die Erbringung der für die vorgenannten Aufgabenbereiche erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen

Zur Bewältigung der betrieblichen Aufgaben konnte sich der Eigenbetrieb Subunternehmer bedienen.

Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 971.454,58
Betriebsleitung:	Herr Thomas Schmidt, Betriebsleiter im Berichtsjahr 2025
Organe:	Betriebsleitung
	Betriebskommission
	Kreistag
	Kreisausschuss

II. Steuerliche Verhältnisse

Die Abfallwirtschaft stellt eine hoheitliche Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 5 KStG dar. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg ist insoweit weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig gewesen.

Betriebe gewerblicher Art bestehen wie folgt:

- Duales System Deutschland
- Annahme, Transport und Verladung sonstiger Abfälle
- Photovoltaikanlagen und Gasmotor

Bei den Betrieben gewerblicher Art besteht Ertrag- und Umsatzsteuerpflicht.

Betriebsfinanzamt	Finanzamt Gießen

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in 2025

(Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es existierte im Berichtsjahr kein Geschäftsverteilungsplan. Überwachungsorgan ist gemäß § 7 EigBGes Hessen die Betriebskommission gewesen. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3).
Die Einbindung der Betriebskommission in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung war durch das Eigenbetriebsgesetz und die Betriebssatzung geregelt und sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben sechs Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig gewesen.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Vergütung der Betriebsleitung verzichtet. Die Vergütung hat keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.
Die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang (Anlage 3) angegeben.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organigramm ist vorhanden, aus dem Aufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass nicht nach diesem Organisationsplan verfahren oder dass der Organisationsplan bei Veränderungen nicht regelmäßig angepasst wird.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom Oktober 2012 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen umgesetzt. Im November 2015 hat die Betriebsleitung für das Berichtsunternehmen das umfangreiche Regelwerk der Kreisverwaltung zur Korruptionsprävention in Kraft gesetzt. Entsprechende Dokumentationen haben wir eingesehen.

Bei Auftragsvergaben im investiven Bereich erfolgen in der Regel öffentliche Ausschreibungen. Diese erfolgen seit April 2016 in elektronischer Form und werden für die gesamte Kreisverwaltung zentral vom Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft durchgeführt. Dabei wird auch die Revision des Landkreises mit einbezogen. Alle weiteren Arbeitsschritte werden danach an ein Ingenieurbüro übergeben.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung) war die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg-Weilburg, das Eigenbetriebsgesetz sowie der jeweils gültige Wirtschaftsplan, der vom Kreistag beschlossen wurde.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind. Die Betriebsleitung hat eine Vertragsübersicht mit Laufzeiten und Kündigungsfristen angefertigt und hat entsprechende Aktualisierungen durchgeführt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebs angepasst. Der Eigenbetrieb erstellte für die Jahre 2025 und 2026 einen Wirtschaftsplan mit einem Erfolgs- und Vermögensplan für zwei Jahre sowie einem Investitions- und Finanzplan für fünf Jahre.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Gemäß § 21 EigBGes hat die Betriebsleitung vierteljährlich Zwischenberichte erstellt und hat die Betriebskommission über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans unterrichtet. In den Zwischenberichten werden auch Planabweichungen aufgezeigt und erläutert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung gewährleistet?

Es wurden laufend Liquiditätskontrollen durchgeführt, in denen die laufenden Konten regelmäßig abgestimmt wurden. Weiterhin wurde der Kapitalmarkt beobachtet, um Umfinanzierungen vorzunehmen. Langfristig gebundene Investitionen werden in der Regel fristenkongruent finanziert. Liquiditätsüberschüsse werden entsprechend angelegt, um das Finanzergebnis zu verbessern.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management hat aufgrund der Betriebsgröße nicht bestanden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Gebühren und Entgelte sind vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen worden. Offene Forderungen wurden zeitnah angemahnt und bei erfolgloser Mahnung an das Forderungsmanagement des Landkreises zur Vollstreckung übergeben.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine Organisationseinheit „Controlling“ hat nicht bestanden. Wird das Controlling als „Unternehmenssteuerung“ definiert, so wurde es von der Betriebsleitung weitgehend abgedeckt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nach unseren Feststellungen war dies für die zwei Beteiligungen gegeben.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem in dokumentierter und nachprüfbarer Form war im Berichtsjahr noch nicht vollständig eingerichtet und besteht zurzeit im Wesentlichen in der Deponieüberwachung und Qualitätskontrolle sowie in den Bereichen Kosten- und Investitionsüberwachung.

Die Deponieüberwachung erfolgte gemäß der Eigenkontrollverordnung für Deponien. Der Eigenkontrollbericht stellt die Ergebnisse der Deponieüberwachung aus eigenen Messungen und Fremdgutachten dar. Die Risikoindikatoren der Deponieüberwachung und die Ergebnisse der Qualitätskontrolle dienen als Frühwarnkontrolle. Der Eigenkontrollbericht ist der staatlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in Form des Eigenkontrollberichts sowie des jährlichen Abfallwirtschaftsberichts. Die Dokumentation der organisatorischen Regelungen und Maßnahmen steht noch aus.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Messergebnisse und Gutachten aus der Deponieüberwachung wurden systematisch ausgewertet und bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der aktuellen Geschäftsprozesse. Eine systematische und dokumentierte Anpassung der sonstigen Risikobereiche erfolgte im Wesentlichen in den Bereichen Kosten- und Investitionsüberwachung.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

n.a., siehe Punkt 5 a)

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte

n.a., siehe Punkt 5 a)

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienenden Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

n.a., siehe Punkt 5 a)

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

n.a., siehe Punkt 5 a)

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

n.a., siehe Punkt 5 a)

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Stabsabteilung „Interne Revision“ ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebs nicht eingerichtet worden. Gemäß § 131 HGO hat jedoch die Revision des Landkreises auch die Aufgabe der dauernden Überwachung der Kassen des Eigenbetriebs.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises nahm im Berichtsjahr zwei „unvermutete Kassenprüfungen“ vor.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises hat sich nicht mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises hat im Berichtsjahr keine bemerkenswerten Mängel bei den zwei unvermuteten Kassenprüfungen festgestellt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

siehe Antwort zu Punkt 6 e)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte hatten sich aus der Betriebssatzung ergeben. Wir haben keine Kenntnisse erlangt, dass für zustimmungspflichtige Geschäfte keine Genehmigungen eingeholt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine diesbezüglichen Hinweise ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Vgl. hierzu unsere Ausführungen im Hauptteil Kapitel B. Prüfung auf Unrichtigkeiten und Verstöße

Ansonsten sind im Rahmen unserer Prüfung keine offensichtlichen Verstöße gegen Gesetze, insbesondere das Eigenbetriebsgesetz, die Betriebssatzung und Beschlüsse der Betriebskommission festgestellt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen wurden im Rahmen des Investitions- und Finanzplans mit einem Zeithorizont von bis zu fünf Jahren angemessen geplant. Vor Realisierung wurden entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Investition Prüfungen hinsichtlich der Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken intern vorgenommen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Durch öffentliche Ausschreibungen war bei größeren Investitionen die Erhebung zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionen im Deponiebereich werden meist über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umgesetzt. Budgetabweichungen sind aufgrund der nicht exakt planbaren äußeren Einflüsse unabwendbar. Die Abweichungen wurden analysiert und der Betriebskommission in den Zwischenberichten dargestellt. Nach den Vorgaben der Betriebssatzung musste die Betriebskommission Nachträgen bzw. zusätzlichen Investitionen zustimmen. Sofern erforderlich, wurde einmal im Jahr ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erstellt, der von den zuständigen Gremien beschlossen werden musste.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen waren nicht erkennbar.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei der Auftragsvergabe waren keine Verstöße gegen die oben genannten Vergaberichtlinien erkennbar.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich wurden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die vierteljährlichen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans gemäß § 21 EigBGes wurden der Betriebskommission vorgelegt. Des Weiteren wurde in jeder Sitzung der Betriebskommission über den zurückliegenden Zeitraum bis zur letzten Sitzung Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen im Einklang mit den Vorschriften der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für die Betriebskommission und des Eigenbetriebsgesetzes und vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Berichtsunternehmens. Strukturveränderungen waren nicht gegeben.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Soweit erkennbar, wurde die Betriebskommission über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Im Berichtsjahr haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Bisher wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern geben wir im Hauptteil dieses Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag können aus eigenen Mitteln finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb kein Konzernunternehmen darstellt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Berichtsunternehmen verfügte zum Bilanzstichtag über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 4.874. Die Eigenkapitalquote beträgt 5,9 %. Unter Berücksichtigung, dass nach unserer Auffassung die Nachsorgerückstellung zu niedrig bemessen war, verfügte der Eigenbetrieb nicht über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Da eine Verlustabdeckungsverpflichtung durch den Landkreis gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes bestand, haben sich keine akuten Finanzierungsprobleme ergeben.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da nur ein Segment gegeben ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- und andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wurde zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe für den Abfallbereich existiert.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es haben sich diesbezüglich keine Hinweise ergeben.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Punkt 15 a)

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresverlust von T€ 1.636, der im Rahmen des Planverlustes liegt. Im Wirtschaftsjahr 2025 erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung und die Zinseinnahmen wurden der Nachsorgerückstellung zugeführt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Eigenbetrieb wurde zum 31. Dezember 2025 aufgelöst.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Wagner WP